

## Satzungsänderung der Satzung des Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall

Durch Beschluss der Verbandsversammlung am 12.04.2021 wird die Verbandssatzung des Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall wie folgt geändert:

- (1) Nach § 6 (Verwaltungsrat) wird in die Satzung des Zweckverbandes neu eingefügt

### **§ 7**

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37 a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.

Aus dem bisherigen § 7 (Verbandsvorsitzender) wird § 8. Dies gilt ebenso für fortfolgende Paragraphen.

- (2) § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Ausgefertigt, Schwäbisch Hall, 12.04.2021



Gerhard Bauer  
Verbandsvorsitzender